

Satzung LkT Baden Württemberg e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Baden-Württemberg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mannheim.

Er ist in das Vereinsregister (VR2087) beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss von Vereinen, die karnevalistischen Tanzsport betreiben und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

Sein Zweck ist:

- a) den karnevalistischen Tanzsport zu pflegen und zu fördern.
- b) die Vereine durch Beratung und Schulungsmaßnahmen zu fördern
- c) besonders die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern

Der Verband ist als regionaler Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg (TBW).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Sportorganisationen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

Satzung LkT Baden Württemberg e.V.



entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
11. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die karnevalistischen Tanzsport betreiben und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereine können nur ordentliches Mitglied werden, wenn sie Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Bei der Abstimmung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Beendigung der BDK - Mitgliedschaft
 - d) Auflösung eines Mitgliedvereines oder einer juristischen Person
 - e) Tod
4. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Verbandes
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bleiben trotz des Ausscheidens in vollem Umfang bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung LkT Baden Württemberg e.V.



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge jeweils nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu bezahlen.
4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedern. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Anzahl der Mitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei der Antrag die Angabe des Zweckes und der Gründe der einzuberufenden Mitgliederversammlung enthalten muss.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer von mindestens zwei Wochen gemäß § 8 Abs. 2b einberufen werden, wenn es der Zweck erfordert.
4. Stimmrecht der Mitglieder:

Das Stimmrecht jedes ordentlichen Mitglieds verteilt sich wie folgt.

 - a) Vereine haben zwei Stimmen
 - b) natürliche Personen haben eine Stimme.
 - c) Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Stimmrechte sind nicht übertragbar. Mitglieder des Vorstandes besitzen während der Dauer ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht mit je einer Stimme.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Verbandes von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenrevisoren
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages

Satzung LkT Baden Württemberg e.V.



- j) Beratung und Beschlussfassung der Anträge
- 7. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. (Poststempel)
- 8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) drei weitere Mitglieder denen im Vorstand jeweils ein bestimmter Aufgabenbereich zugewiesen wird.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Diese sind der Vorstand im Sinne gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen einzuberufen.
6. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder telegrafisch ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann hierzu Ausschüsse bilden, die von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten sind.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann dieser einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
9. In den Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Schlussbestimmung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der, den Mitgliedern fristgerecht zugestellten Tagesordnung enthalten sein. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Badischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung LkT Baden Württemberg e.V.



Die Satzung wurde am 27. Juli 2002 von der Jahreshauptversammlung in Speyer beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten nach entsprechendem Beschluss der Jahreshauptversammlung am

06. April 2006

20. April 2011

08. Juli 2016

Stand: 8. Juli 2016